Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9086**

14. Wahlperiode 15. 05. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8764 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und anderer Gesetze (Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz – VertLastÄndG)

A. Problem

Zuständig für die Regulierung von Schäden, die in der Bundesrepublik Deutschland durch NATO-Truppen oder andere Truppen, die sich hier mit Erlaubnis des Bundes aufhalten, verursacht werden, sind bisher die Landesbehörden der Verteidigungslastenverwaltung (VLV). Dabei sind die alten Bundesländer und Berlin für die Abwicklung der in ihrem jeweiligen Gebiet verursachten Schäden zuständig.

Die VLV des Landes Berlin ist darüber hinaus für die in den neuen Bundesländern verursachten Truppenschäden zuständig.

Die nachhaltigen Truppenreduzierungen seit 1990 haben zu einem erheblichen Rückgang der Schadensfälle und damit zu einem entsprechenden Aufgabenrückgang der VLV geführt. Die Aufrechterhaltung zahlreicher landeseigener Verwaltungsstellen ist nicht mehr effizient.

Ziel des Gesetzes ist es, durch die Konzentration der Aufgaben beim Bund den für die VLV erforderlichen Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren.

B. Lösung

Einvernehmliche Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/8764

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/8764.

D. Kosten

Das Gesetz ermöglicht eine Erledigung der Aufgaben an wenigen Standorten. Dies ermöglicht dauerhafte Einsparungen. Gegenüber ca. 170 Stellen auf Landesseite, die der Bund im Jahr 2000 mit 10,2 Mio. DM bezuschusst hat (Kapitel 60 09 Titel 632 01), wird der Bund die Aufgabe künftig mit ca. 70 Stellen erledigen. Dem stehen vorübergehend geringe Ausgaben für Umsetzungen und Schulungen gegenüber, die die Wirtschaftlichkeit der Lösung nicht in Frage stellen.

Für die Länder ergeben sich bereits kurzfristig Einsparungen. Nach Abschluss der Umorganisation werden die Länder vollständig von Personal- und Verwaltungskosten freigestellt sein.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8764 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen.

1. Anstelle des bisherigen Artikels 7 (wird Artikel 8) wird eine Regelung zum Ausschluss der Bestimmungen der §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz aufgenommen:

   „Artikel 7
   Rechtsstellung der Beamten, Versorgungsempfänger
   und anderen Beschäftigten

   Der Übertritt kraft Gesetzes der bisher mit der Verteidigungslastenverwaltung befassten Beamten und anderen Beschäftigten in den Dienst des Bundes und die Übernahme der Versorgungsempfänger aus dem Bereich der Verteidigungslastenverwaltung durch den Bund werden ausgeschlossen.“

2. Das Inkrafttreten wird in Artikel 8 neu geregelt:

   „Artikel 8
   Inkrafttreten

   Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Freistaat Thüringen, am 1. Januar 2005 für den Freistaat Bayern, die Länder Hessen und Niedersachsen in Kraft.“

Berlin, den 15. Mai 2002

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Hans Jochen Henke
Berichterstatter

Hans Georg Wagner
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Dr. Christa Luft
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Hans Jochen Henke, Hans Georg Wagner, Oswald Metzger, Jürgen Koppelin und Dr. Christa Luft

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 18. April 2002 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8764 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und anderer Gesetze (Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz – VertLastÄndG) – zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss und zur Mitberatung an den Verteidigungsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung (VLV) in bundeseigener Verwaltung zu erledigen. Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts gibt dem jeweiligen Aufnahmestaat u. a. das Recht, durch seine eigenen Behörden bestimmte (deliktische) Schadensersatzansprüche Dritter verbindlich zu Lasten der Gaststreitkräfte zu regeln.

Nach Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) sind für die Wahrnehmung dieser Aufgabe in der Bundesrepublik Deutschland die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung (VLV) der Länder zuständig.

Durch die drastischen Truppenreduzierungen seit 1990 und ein verändertes Übungsverhalten der Gaststreitkräfte sind die verursachten Schäden und damit die Aufgaben der VLV stark zurückgegangen. Das durchschnittliche Schadensaufkommen beträgt heute nur noch etwa 10 % des 1989 zu bewältigenden Aufkommens.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben die Länder auf den Rückgang der Schadensfälle reagiert und die VLV personell und organisatorisch angepasst. Wegen der Notwendigkeit, in jedem Land ohne Berücksichtigung der Schadensschwerpunkte Behörden der VLV (in den größeren Ländern zweistufig) vorzuhalten und beim Zuschnitt der Zuständigkeit Landesgrenzen zu berücksichtigen, ist nicht zu erwarten, dass durch weitere Maßnahmen der Länder eine bundesweit gleichmäßige Auslastung der VLV und damit eine effiziente Verwaltungsstruktur erreicht werden kann. Der Bund kann nach Übertragung der Aufgaben auf eine Bundesverwaltung mit eigenem Unterbau eine straffe, Ländergrenzen außer Acht lassende Organisation schaffen. Durch Eingliederung in bestehende Bundesbehörden werden Synergieeffekte erzielt. Zahlreiche Hierarchieebenen werden gegenüber der bisherigen Verwaltung in 11 Ländern wegfallen. Der Personal- und Sachkostenaufwand wird sich verringern. Unsystematische Sonderzuständigkeiten (VLV des Landes Berlin) werden beseitigt.

Voraussetzung hierfür ist die Änderung der im Wesentlichen in Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut geregelten Zuständigkeit der Länder.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8764 in seiner 102. Sitzung am 15. Mai 2002 beraten und empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 106. Sitzung am 15. Mai 2002 abschließend beraten. Er beschloss einvernehmlich dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8764 –, ergänzt um einen neuen Artikel 7 zur Rechtsstellung der Beamten, Versorgungsempfänger und anderen Beschäftigten der bisherigen Verteidigungslastenverwaltung, anzunehmen.

Berlin, den 15. Mai 2002

Hans Jochen Henke
Berichterstatter

Hans Georg Wagner
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Dr. Christa Luft
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333